

Erläuterungen zum Arbeitsentgeltkatalog 2014

Beiträge für freiwillige Betriebliche Unfallversicherungen ohne Direktanspruch

Im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung sind Beitragszahlungen der Unternehmer für betriebliche Unfallversicherungen, bei denen die Beschäftigten keinen direkten Anspruch gegen den Versicherer erwerben, grundsätzlich - entsprechend der in dem BMF-Schreiben vom 28.10.2009, IV C 5 – S 2332/09/10004 dargestellten einkommensteuerlichen Behandlung - nachgelagert bei Eintritt eines Schadensfalles im Zeitpunkt des Zuflusses der Versicherungsleistungen als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt anzusehen, wobei auch hier die betragsmäßige Begrenzung auf die Höhe der jeweils zugeflossenen Versicherungsleistung bzw. der niedrigeren Summe der bis dahin geleisteten Prämien gelten muss.

Lediglich sofern es sich um Gruppenversicherungsverträge handelt und die Beiträge hierfür nach § 40b Abs. 3 EStG pauschalversteuert wurden (der auf den einzelnen AN entfallende Jahresbeitrag abzüglich Versicherungsteuer darf dabei 62 Euro nicht übersteigen), sind diese im Zeitpunkt des Zuflusses der Versicherungsleistung nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen, vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV.